

LCH Ringstrasse 54 CH-8057 Zürich

EDK Erziehungsdirektorenkonferenz Generalsekretariat Frau Dr. Madeleine Salzmann Haus der Kantone 3000 Bern 7

E-Mail: salzmann@edk.ch

Zürich, 18. März 2015

ANHÖRUNG DER EDK ZUR ÄNDERUNG DES REGLEMENTS ÜBER DIE ANERKENNUNG VON HOCHSCHUL-DIPLOMEN FÜR LEHRKRÄFTE DER SEKUNDARSTUFE I: BEZEICHNUNG UND DEFINITION DER FÄCHER GEMÄSS DEN SPRACHREGIONALEN LEHRPLÄNEN

Sehr geehrte Frau Dr. Salzmann, sehr geehrter Herr Dr. Allenspach

Wir danken für die Möglichkeit, dass sich der LCH zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen im Anerkennungsreglement Sek I der EDK äussern kann.

1. Ausbildungsumfang

1.1 Mindestumfang

Der bisherige Mindestumfang von 40 ECTS-Punkten für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung bei Integrationsfächern ist aus heutiger Sicht deutlich zu gering.

Wir schlagen folgendes Modell vor: 30 + 15 + 15. Das heisst, für das erste Einzelfach eines Integrationsfaches werden 30 ECTS-Punkte und für jedes weitere Einzelfach zusätzlich je 15 ECTS-Punkte für die Fachwissenschaft und Fachdidaktik eingesetzt.

Begründung

- a) Gute fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse sind ein wesentlicher Faktor für die Unterrichtsqualität. Dies ist die Erkenntnis, welche die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung aus der vorhandenen entsprechenden erziehungswissenschaftlichen Forschung zieht. Für die einzelnen Fächer des neuen Integrationsfaches Natur+Technik wurden bisher zusammengezählt 90 ECTS-Punkte für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung eingesetzt. Mit dem Vorschlag von 40 ECTS-Punkten wird die Zeit um die Hälfte reduziert. In Semestern ausgedrückt, würden für die drei naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik lediglich vier Drittel Semester zur Verfügung stehen. Diese Reduktion hätte unweigerlich eine Schmälerung der Unterrichtsqualität zur Folge.
- b) Es gibt einzelne Kantone, die grossen Wert auf die günstige Anstellbarkeit von Lehrpersonen legen und deshalb Sek-I-Lehrpersonen mit einer grossen Fächerzahl wünschen. Auch wenn wir diese Überlegung verstehen, möchten wir Folgendes zu bedenken geben:
 - Die Unterrichtsqualität muss Vorrang haben.
 - Kantone (wie zum Beispiel der Kanton Aargau), die schon seit Jahrzehnten das System von Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I mit einem bis drei Fächern kennen, haben das Problem der Stellenbesetzung lösen können.

- c) Viele Lehrpersonen befürchten im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 eine Reduktion der Fachkompetenz bei den neuausgebildeten Lehrpersonen und damit nicht nur eine Reduktion der Unterrichtsqualität, sondern auch eine Schmälerung ihrer Reputation als ungenügend und damit unglaubwürdig ausgebildete Fachlehrpersonen. Wir empfehlen, diese Befürchtungen ernst zu nehmen.
- d) Wer die heutige Ausbildungssituation der Lehrpersonen Sek I in den verschiedenen p\u00e4dagogischen Hochschulen miteinander vergleicht, stellt eine grosse Unterschiedlichkeit fest, insbesondere bei der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung. Insbesondere zeigt sich diese Unterschiedlichkeit zwischen integrierten Studieng\u00e4ngen mit bis zu sieben Einzelf\u00e4chern und dem konsekutiven Studiengang mit zwei Einzelf\u00e4chern, wie diesen vor allem die Romandie kennt. Wir betrachten es als dringend, dass auch bei der Lehrerbildung dem Aspekt der Harmonisierung ein gr\u00f6sseres Gewicht als bisher beigemessen wird. Eine Erh\u00f6hung der ECTS-Punkte f\u00fcr die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung h\u00e4tte eine Harmonisierung zur Folge.

1.2 Erhöhung des Mindestumfangs auf 45 ECTS-Punkte

Eine Erhöhung auf 45 ECTS-Punkte für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung für das Integrationsfach RZG betrachten wir als genügend, da es sich um den Zusammenzug von zwei bisherigen Einzelfächern handelt. Für Natur+Technik empfehlen wir gemäss dem eingangs erwähnten Modell 60 ECTS-Punkte.

2. Ausbildung der Praxislehrpersonen

Wir sind mit der Änderung bedingt einverstanden.

Wir betrachten es als dringend notwendig, dass sich für Lehrpersonen genügend Laufbahnmöglichkeiten eröffnen. Die heutigen Schulen brauchen spezifisches Fachwissen. Qualifiziertes Personal lässt sich für einen Sackgassenberuf, wie es der Lehrberuf heute noch weitgehend ist, zunehmend schlechter finden.

Die Tätigkeit als Praxislehrperson ist deshalb in unserem Verständnis ein möglicher Fachlaufbahnschritt innerhalb des Berufs. Die Rahmenbedingungen für einen Fachlaufbahnschritt sind die entsprechende Weiterbildung und die entsprechende Anstellung.

Praxislehrpersonen sollen konsequenterweise eine entsprechende anerkannte Weiterbildung erhalten. Wir betrachten es aber als falsche Entwicklung, wenn die berufliche Weiterbildung der Lehrpersonen nicht ebenfalls schweizweit harmonisiert wird. Wir empfehlen deshalb, dass die EDK nicht nur für die Grundausbildung der Lehrpersonen, sondern auch für deren Weiterbildung Mindestanforderungen festlegt. Dies wäre im Paragraph 8 entsprechend zu ergänzen.

3. Diplomurkunde

3.1 Nichterwähnung des Kantons auf der Diplomurkunde

Einverstanden

3.2 Fächer statt Fachbereiche

Einverstanden

4. Periodische Überprüfung

Einverstanden

5. Aufhebung Artikel 23

Einverstanden

DACHVERBAND LEHRERINNEN UND LEHRER SCHWEIZ

6. Anhang

6.1 Liste im Anhang

Einverstanden

6.2 Unterscheidung Schulsprache / Zielsprache

Die Unterscheidung in Ziel- und Schulsprache ist aus didaktischen Gründen bei der Lehrer- und Lehrerinnenbildung unbedingt vorzunehmen. Wir befürworten diese Unterscheidung.

Mit freundlichen Grüssen Lehrerinnen und Lehrer Schweiz

Beat W. Zemp Zentralpräsident Jürg Brühlmann Leiter PA LCH